Bundesrat Drucksache **530/1/01**

17.09.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - Fz

zu **Punkt ...** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Sechste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Sechste Gebührenanpassungsverordnung - 6. GebAV)

A

1. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu §§ 1, 2 und 3

In den §§ 1, 2 und 3 ist jeweils die Zahl "90" durch die Zahl "88" zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem Einigungsvertrag (vgl. Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 10 i. V. m. den Nummern 4, 7 und 8 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990) ist die für das Beitrittsgebiet vorgeschriebene Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Dies gilt entsprechend für die aufgrund des § 9 Psychotherapeutengesetz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16.06.1998 (BGBl. I S. 1311) erlassene Gebührenordnung für

Ausgeliefert am 18. SEP. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP). Dabei ist das Verhältnis der für das Beitrittsgebiet bestimmten Bezugsgröße der Sozialversicherung (§ 18 Abs. 2 SGB IV) zu der entsprechenden Bezugsgröße für das übrige Bundesgebiet (§ 18 Abs. 1 SGB IV) zu berücksichtigen. Basis für diese Vergleichsberechnung ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr.

Zum 01.01.1999, dem Zeitpunkt der letzten Gebührenanpassung von 83 auf 86 v. H., lag das Bezugsgrößenverhältnis bei 84,13 v. H.. Nachdem es für das Jahr 2000 auf 81,25 v. H. gesunken war, stieg es für das Jahr 2001 auf 84,38 v. H. an. Allenfalls ist eine weitere geringfügige Steigerung, aber keineswegs um 5 v. H. zu erwarten. Somit liegt seit 1999 der Gebührensatz in Höhe von 86 v. H. bereits systemwidrig über dem jeweiligen Bezugsgrößenverhältnis.

Voraussichtlich werden sich die Arbeitsentgelte einschließlich der Tariflöhne und -gehälter im Beitrittsgebiet nicht in dem Maße entwickeln, wie andere für das wirtschaftliche Wachstum maßgebende Faktoren, denn im Beitrittsgebiet besteht für weniger Arbeitsverhältnisse als im übrigen Bundesgebiet eine Tarifbindung. Außerdem ist die Differenz bei nicht tarifvertragsgebundenen Arbeitsentgelten zwischen Ost und West wesentlich größer. Da auch diese Entgelte in die Berechnung des Bezugsgrößenverhältnisses einbezogen werden müssen, dürfte der tatsächliche Unterschied bei Gegenüberstellung der maßgeblichen Arbeitsentgelte höher ausfallen, als dies die jeweilige Anpassung bei Tarifgebundenheit der Arbeitsentgelte (insbesondere im öffentlichen Dienst) zum Ausdruck bringt. Ein Vergleich der Gebührensätze für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Hebammen mit den Vergütungsrelationen anderer Freier Berufe, z. B. Rechtsanwälten, Architekten und Steuerberatern kann wegen der Besonderheiten einer Krankenbehandlung nicht als sachgerecht gelten. Durch die beabsichtigte Anhebung der Gebührensätze in der o. g. Größenordnung würde die durch den Einigungsvertrag vorgegebene Orientierung am Bezugsgrößenverhältnis i. S. d. § 18 Abs. 1 SGB V nahezu aufgegeben.

Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren für das wirtschaftliche Wachstum einschließlich der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Beitrittsgebiet kann deshalb nur eine maßvolle Anhebung des Vergütungsniveaus für im Beitrittsgebiet erbrachte Leistungen der Ärzte, Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Hebammen auf ein Niveau von 88 v. H. in Betracht kommen.

...

B

2. Der **federführende Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*